

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 73/07 B

L 3 R 82/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 RA 2511/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Dr. Kretschmer
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Juni 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Entscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigefügt werden, jedoch kann hiervon nach Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.
- 2 Wie in den früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erneut im Wesentlichen ohne Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls darauf beschränkt, seine Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des Bundessozialgerichts (BSG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung des Revisionszulassungsgrundes im Einzelfall, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde und an der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) orientiert, hat die Klägerin nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was die Klägerin zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte (*vgl auch BVerfG, Beschluss vom 29.8.2007 - 1 BvR 3121/06*).
- 3 Insbesondere hätte Anlass bestanden, die Klärungsfähigkeit der angesprochenen Themenkreise und deren Entscheidungserheblichkeit im angestrebten Revisionsverfahren eingehend darzulegen, weil es in der Vorinstanz darum ging, dass die Klägerin als rentenberechtigte Witwe eines Versicherten, der seit 1.9.1988 Invalidenrente als Sozialversicherungsrente bezogen hatte, ihr Klagebegehren auf die angebliche Bestandskraft eines positiven Feststellungsbescheids über den streitigen Zeitraum gestützt hat, obwohl nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG die Beklagte diese Daten nur dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt, aber dem Versicherten nie amtlich bekannt gemacht hatte (*vgl dazu BSGE 64, 17, 22 = SozR 1200 § 54 Nr 13*). Hierzu hätte sie ua entweder einen diesbezüglichen Verfahrensmangel des LSG bezeichnen oder aber aufzeigen müssen, dass der Versicherte nach den übrigen tatsächlichen Feststellungen des LSG die Voraussetzungen für eine "fiktive" Versorgungsanwartschaft erfüllt hatte.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)